

Statuten des Solarverein Untersee (Vorschlag)

Version der JV vom 25. April 2018

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Solarverein Untersee" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Steckborn.

Art. 2

Der Solarverein Untersee informiert über die Nutzung erneuerbarer, nachhaltiger Energie und fördert den Bau entsprechender Anlagen. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit und aktives Lobbying für den Einsatz erneuerbarer Energien und den sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, sowie jede öffentlich rechtliche Körperschaft werden. Das Mitglied entrichtet den durch die Jahresversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Mitglieder bis zum 25. Altersjahr, sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich und ohne Angaben von Gründen erklärt werden. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins absichtlich schädigen, können von der Jahresversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 5

Die Mitglieder haben das Recht, an der Jahresversammlung mit einer Stimme persönlich teilzunehmen. Die Vertreter/Innen von Organisationen und Gruppen haben ihre Vollmacht an der JV dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und alle Informationen nur in einer dem Verein und seinen Zielen förderlichen Art und Weise zu verwenden.

Finanzielles

Art. 6

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen bzw. Beiträge öffentlicher oder privater Organisationen.
- zinslose bzw. zinsgünstige Darlehen
- ~~Ertrag aus Stromproduktion~~
- Zinseinnahmen
- Finanzierungsbeiträge a fonds perdu

Art. 7

Die Jahresrechnung des Solarvereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationen-rechtlichen Bestimmungen zu erstellen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 8

Der Verein ist verpflichtet, allfällige Erträge im Sinne seiner Zielsetzung zu verwenden. **Die Einzelheiten regelt das Förderreglement.** An die Mitglieder werden keine Gewinne ausbezahlt.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vereinsorgane

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- Die Jahresversammlung (JV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Kontrollstelle (KS)

Die Jahresversammlung (JV)

Art. 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festlegung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
5. Festlegung des Jahresbeitrages. **(maximal 50 Franken für natürliche und 150 Franken für juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften).**
6. Festlegung der grundsätzlichen Leitlinien für die Vereinstätigkeiten auf Antrag des Vorstandes und der Mitglieder.
- ~~7. — Genehmigung des Förderreglements.~~
7. Auflösung des Vereins.

Art. 13

Die jährliche Jahresversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt. Ausserordentliche Jahresversammlungen können durch den Vorstand oder die Kontrollstelle einberufen werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss erfolgen, wenn der fünfte Teil der Vereinsmitglieder sie verlangt.

Art. 14

Die JV wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag vom Vorstand schriftlich oder per Mail einberufen. Anträge, die an der JV behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail einzureichen.

Im Übrigen richten sich JV, Stimmrecht und Vertretung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 15

Die JV vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder. Kommt im 1. Wahlgang das absolute Mehr nicht zustande, entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Die Beschlüsse fasst die JV, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die doppelte Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin.

Bei Rekursverfahren über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Der Vorstand

Art. 16

Zur Leitung des Vereins wählt die JV einen Vorstand von wenigstens fünf Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei für die Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten/ der Präsidentin doppelt. Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Proto-koll. Der Präsident erstellt einen Jahresbericht.

Art. 17

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind. Einzelausgaben von jährlich mehr als 3000 Franken bedürfen der Zustimmung der JV. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins führen kollektiv der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand kann Dritte für die Betreuung von Anlagen ~~der Anlage am Kirchturm~~ beauftragen.

Art. 18

Der Vorstand führt das Mitgliederregister des Vereins, bereitet die JV vor und sorgt für deren ordnungs-gemässe Durchführung. Der Vorstand ist aktiv im Sinne des Zweckartikels und der Leitsätze. Er bearbeitet die Fördergesuche und richtet die Beiträge aus gemäss Förderreglement.

Art. 19

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Allfällige Entschädigungen werden durch ein separates Reglement bestimmt, das durch die JV zu genehmigen ist.

Die Kontrollstelle

Art. 20

Als Kontrollstelle sind zwei sachkundige Revisoren/Innen und ein Ersatz von der JV zu wählen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisoren/Innen überprüfen die Jahresrechnung und erstellen jährlich zuhanden der JV einen Prüfbericht.

Statutenänderungen, Auflösung

Art 21

Zur Statutenänderung, zur Auflösung und zur Liquidation oder Fusion bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der JV anwesenden Mitglieder.

Art. 22

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen einer andern Institution mit ähnlichem, steuerbefreitem Zweck zugeführt. Eine Übertragung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Soweit in diesen Statuten nicht anders festgehalten, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Art. 24

Diese Statuten treten sofort in Kraft. Steckborn, den 25. April 2018 ~~18. März 1992~~

- ~~1. Statutenänderung an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 24. September 1992 in Steckborn.~~
- ~~2. Statutenänderung an der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Juni 2004 in Steckborn.~~
- ~~3. Namensänderung von Trägerverein Solar Untersee zu Solarverein Untersee am 15. März 2006.~~
- ~~4. Statutenänderung an der ordentlichen Jahresversammlung vom 2. Mai 2012 in Steckborn.~~
- ~~5. Statutenänderung an der ordentlichen Jahresversammlung vom 27. April 2016 in Steckborn~~

Tagespräsident:

Aktuar:

Jürg Tschiemer

Gerhard Klein